

sehen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Geldbetrag zu verlangen, geht von den in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätzen aus, nach denen — neben anderen Kriterien — eine Eigentumsverfehlung vorliegt, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt.

3. Das dem Ermächtigten gemäß Abs. 2 übertragene Recht, **zur Feststellung der Person** des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen, sichert die ordnungsgemäße Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen. Weitere Befugnisse ergeben sich aus der Anordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBL I S. 354), die bereits Festlegungen zur Einhaltung und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin enthält (vgl. insbesondere § 19 dieser AO).

4. Die eigenverantwortliche Ahndung der Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel von den hierzu Ermächtigten setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach und klar ist und der verursachte bzw. beabsichtigte Schaden nicht über 50 Mark liegt. Weitere Voraussetzungen sind, daß der Rechtsverletzer die Verfehlung anerkennt und bereit ist,

- sich mit seinem Personalausweis auszuweisen und die gestohlene Ware herauszugeben bzw. zu bezahlen,
- sich auf Aufforderung einer Taschenkontrolle zu unterziehen, wenn das zur Klärung der Sache erforderlich ist,
- den verlangten Geldbetrag zu zahlen.

5. Kann der Rechtsverletzer den geforderten Betrag nicht sofort entrichten, ist ihm gemäß Abs. 3 bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu sechs Tagen zu gewähren. Der Rechtsverletzer hat den geforderten Betrag persönlich bei dem ermächtigten Leiter der

Verkaufseinrichtung bzw. seinem Vertreter einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Mitteilung über die Eigentumsverfehlung zu fertigen und der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

6. Der Volkspolizei ist gemäß **Abs. 4** die angewandte Maßnahme mitzuteilen. Sie hat zu prüfen, ob es sich bei der Eigentumsverfehlung um eine erstmalige Tat handelt (§ 1 Abs. 2). Ist der Rechtsverletzer bereits wegen einer Eigentumsstraftat oder einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen worden, dann ist zu entscheiden, ob eine Anzeige aufgenommen werden muß, da der Sachverhalt unter diesen Umständen einen Straftatbestand erfüllen kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen den Rechtsverletzer ein Verfahren wegen einer Eigentumsstraftat anhängig ist:

7. Ein Rechtsmittel gegen die vom Ermächtigten des sozialistischen Einzelhandels gemäß Abs. 2 ausgesprochene Maßnahme ist nicht vorgesehen. Der Rechtsverletzer kann selbst darüber entscheiden, ob er es akzeptieren will, daß der ermächtigte Mitarbeiter des Einzelhandels die Verfehlung ahndet. Weigert er sich, den geforderten Geldbetrag zu entrichten, so hat der betreffende Mitarbeiter des Einzelhandels die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen (§ 6 Abs. 1). Wird durch polizeiliche Strafverfügung entschieden, ist dagegen ein Rechtsmittel zulässig (vgl. § 7 Abs. 4 und § 279 StPO).

8. Der Ermächtigte kann auch von der Erhebung eines Geldbetrages absehen und eine Belehrung aussprechen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden besonders gering ist und die Handlung nicht intensiv ausgeführt wurde. Von einem besonders geringen Schaden ist in der Regel auszugehen, wenn der Wert der Ware unter 3 M liegt. Unabhängig davon ist jedoch der Volkspolizei von der Eigentumsverfehlung Mitteilung zu machen.